

RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §45 Abs2;

WRG 1959 §141;

Rechtssatz

Das Fehlen eines Beglaubigungsvermerkes auf der Abschrift von Statuten einer Wassergenossenschaft aus dem Jahr 1889 zwingt noch nicht zur Annahme, daß keine Originalunterschrift - die mit dem Beisatz "mp" angegeben worden war - beigesetzt worden wäre. Daß auch ein Siegel beigelegt wurde, ist im konkreten Fall nicht auszuschließen, eine fehlende Wiedergabe in der Abschrift der Statuten ist kein Gegenbeweis gegen die Bestätigung.

Schlagworte

Beweismittel Urkunden freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070025.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at